

1575

100

19 Aug

Von dem Magistrate

der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Ueber die von der Gesellschaft der bürgl. Vergolder angebrachte Bitte, um Verbesserungen in ihren Arbeitszuständen, und die von der Meisterschaft bei der hierüber gepflogenen Verhandlung abgegebene einverständliche Erklärung wird den nachstehenden Gesichtspunkten die hierortige Genehmigung ertheilt:

1. Daß die Zahl der Lehrlinge vermindert werde, indem ein Meister nur berechtigt sein soll, zwei Lehrlinge zu halten, und nur im Falle, wenn er eine größere Zahl Gesellen beschäftigt, noch einen dritten Lehrling aufzuringen.

Jeder Lehrling soll auch bei seiner Aufdingung bereits das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, und nur dann erst aufgedungen werden können, wenn der früher aufgedungene bereits seine halbe Lehrzeit vollstreckt hat. Die Dauer der Lehrzeit soll auf fünf Jahre festgesetzt, und die Lehrlinge sollen bei den Meistern in Kost und Unterstand gehalten werden.

2. Daß die jährlich zu legenden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellenlade nicht bloß am ersten Sonntage nach Heiligen-Drey-Königen vor der im §. 13. der Innungsartikel vom Jahre 1814 bestimmten Versammlung abgelesen, sondern auch einem von den Gesellen selbst gewählten und jährlich zu erneuernden Ausschusse von 6 Gesellen, sammt den nöthigen Ausweisen und Quittungen zur genauen Einsicht und Prüfung vorgelegt werden soll.

3. Daß die Arbeitszeit im Sommer von Morgens 7 Uhr bis Abends 6 Uhr, im Winter aber vom Anfange des Tages bis Abends 7 Uhr mit Ausnahme der mittäglichen Essensstunde festgesetzt, an Montagen und Samstagen aber zu keiner Jahreszeit bei Licht gearbeitet werde; wogegen die Gesellen die Arbeit zur festgesetzten Zeit stets pünktlich zu beginnen und zu beenden haben, und jene Gesellen, welche außerhalb den Werkstätten arbeiten, diese Arbeiten aber bei Licht nicht fortsetzen können, die weitere Zeit von Ende des Tages bis Abends 7 Uhr in den Werkstätten zuarbeiten sollen.

Dagegen kann dem weiteren Begehren, um Einstellung der Befugnißverleihungen, Nichtertheilung des Rechtes der Lehrlingenbildung an befugte Vergolder, und Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Gesellenjahren für Jene, welche um Verleihung eines Gewerbrechtes einschreiten, von hieraus nicht willfahrt werden, weil hierüber besondere Vorschriften bestehen; jedoch werden diese Gesichtspunkte höheren Orts zur weiteren Entscheidung unter Einem vorgelegt.

Bei diesen den Gesellen ertheilten wesentlichen Erleichterungen erwartet nun der Magistrat, daß auch dieselben sich unverdrossen und eifrigst der Arbeit widmen, und ein der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechendes Benehmen beobachten werden.

Wien, am 11. Mai 1848.

Bergmüller,
Vice-Bürgermeister.

A. Dukowsky,
Sekretär.

33
1913

117

1913

Von Herrn Abg. Dr. Fr. ...

des ...

Sammlung L. A. Frankl



R61962
20184